



Geschäftszeichen:  
BHWLWa-2022-783322/12-SP

Bearbeiter/-in: Karin Speher  
Tel: 07242 618-74502  
Fax: 07242 618-274 399  
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Wels, 23.07.2024

**Elisabeth Stadler, Gunskirchen**  
**Biologische Kleinkläranlage auf Gst.Nr. 1358/2 und 1358/2,**  
**je KG 51204 Fallsbach, Marktgemeinde Gunskirchen**  
**- Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung**

#### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Frau Mag. Elisabeth Stadler vom 31.10.2022 um **Wiederverleihung** der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der biologischen Kleinkläranlage auf Gst.Nr. 1358/2 und 1358/2, je KG 51204 Fallsbach, Marktgemeinde Gunskirchen.

Die näheren Einzelheiten sind **in den zur Einsicht** aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b>	
<b>Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen</b>	
<b>Datum:</b>	<b>Zeit</b>
<b>24.9.2024</b>	<b>08.30 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Sie können in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

**Ort der Einsichtnahme:**

Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen  
während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Gunskirchen

und

- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
<http://www.bh-wels-land.gv.at>

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonstige/r Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie **Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei uns **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19, 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 58/2018 und § 21 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Marktgemeinde Gunskirchen

mit dem Ersuchen,

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- d) die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen;
- e) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Karin Speher

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. **Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).**

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-wl.post@ooe.gv.at](mailto:bh-wl.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>.